

An den Landrat
des Rheinisch-Bergischen Kreises
Herrn Hermann-Josef Tebroke
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, 20.08.2014

Höhe der Entschädigungen in kommunalen Gesellschaften?

Sehr geehrter Herr Tebroke

hiermit bitte ich Sie, im Rahmen der Einwohnerfragestunde gemäß §14 Geschäftsordnung für den Kreistag in der Sitzung des Kreistags folgende Fragen zu beantworten. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW zur Auskunft verpflichtet sind.

Einleitende Erläuterung:

Die Entschädigungen für die Mandatsträger im Kreistag sind in der Entschädigungsverordnung des Landes NRW (EntschVO NRW) geregelt und damit für die Bürgerinnen und Bürger transparent. (siehe auch der nachfolgende Link) <https://recht.nrw.de/> - Kurzlink: <http://tiny.cc/i8nvkx>

Viele öffentliche Aufgaben werden durch privatrechtliche Gesellschaften wahrgenommen, an denen der Rheinisch-Bergische Kreis beteiligt ist. Andere Aufgaben werden von Verbänden, Vereinen und Zusammenschlüssen abgewickelt. Überall dort sind ehrenamtliche und hauptamtliche kommunale Vertreter in deren Organen tätig, um die Interessen der Bürgerinnen und Bürger des Kreises wahrzunehmen. In einigen dieser Organen werden Entschädigungen an die ehrenamtlichen Vertreter gezahlt.

Der Kölner Stadt-Anzeiger berichtete am 11.08.2014 von über 3.500,- € jährliche Zahlungen an die Aufsichtsratsmitglieder des kommunalen Energieversorgers BELKAW in Bergisch Gladbach.

Hieraus ergeben sich folgende Fragen:

In welchen Aufsichtsräten, Verwaltungsräten, Gesellschafterversammlungen oder Mitgliederversammlungen der Beteiligungsgesellschaften und Organisationen, in denen der Rheinisch-Bergische Kreis Mitglied ist, werden Entschädigungen an ehrenamtliche und hauptamtliche Vertreter des Kreises ausgezahlt?

In welcher Höhe lauten die jeweiligen Aufwandsentschädigungen für einfache Mitglieder, die Vorsitzenden der Gremien und deren Stellvertreter?

Mit freundlichen Grüßen,

Tomás M. Santillán